

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/11146 –**

Die asylpolitische Lage ezidischer Flüchtlinge

Vorbemerkung der Fragesteller

„Der Genozid an den Eziden dauert immer noch an“, erklärten die Vereinten Nationen (VN) am 16. Juni 2016 in einem Bericht mit dem Titel „Sie kamen, um zu zerstören“ zur Lage der Angehörigen der ezidischen Glaubensgemeinschaft (auch: Jesiden, Yeziden) im Irak. In dem Bericht wird geschildert, wie die zuvor etwa 400 000 Köpfe zählende ezidische Bevölkerung in der Region Shengal seit dem 4. August 2014 systematisch Vernichtungsversuchen durch die Terrororganisation Islamischer Staat (IS) ausgesetzt ist. Tausende Ezidinnen und Eziden wurden entführt oder ermordet, hunderttausende befinden sich auf der Flucht. In dem Bericht heißt es: „Der IS hat versucht, die Eziden durch Morde, sexuelle Versklavung, Sklaverei, Folter und unmenschliche und entwürdigende Behandlung ... auszulöschen“ (www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=54247#.WlcpOFM1-0k). Eine große Zahl, insbesondere von ezidischen Frauen und Kindern, befindet sich immer noch in der Gewalt des IS. Der Sicherheitsrat der VN verurteilte die Verbrechen an den Eziden durch den IS scharf und forderte die internationale Gemeinschaft insbesondere unter Bezug auf das Flüchtlingsvölkerrecht zum Handeln auf (www.un.org/depts/german/sr/sr_15/sr2249.pdf). Hunderttausende Ezidinnen und Eziden flohen über einen von den Volksverteidigungseinheiten YPG und der Guerilla der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) gehaltenen Korridor in die selbstverwaltete Region Rojava in Nordsyrien und von dort in Teilen auch weiter in Flüchtlingslager im Nordirak. Allerdings wirft die Sicherheitslage für Eziden in der Autonomieregion Kurdistan-Irak (KRG) sowie im Nordirak ebenfalls Fragen auf. Zumal in, den Fragestellern vorliegenden, Ablehnungsbescheiden ezidischer Flüchtlinge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) selbst von einer zumindest unzureichenden Versorgungslage im Irak die Rede ist.

Insbesondere die Einnahme des Shengal-Gebirges durch den IS im August 2014 wurde nach unabhängigen Aussagen und Medienberichten aus der Region durch den Rückzug der Peschmerga der Demokratischen Partei Kurdistans (PDK) erleichtert (www.thedailybeast.com/articles/2014/08/17/how-the-u-s-favored-kurds-abandoned-the-yazidis-when-isis-attacked.html). Schon aus dem Jahr 2006 gibt es Berichte über Versuche der PDK, ihre Einflussphäre auf die Shengal-Region auszuweiten, Eziden die gegen die Vorherrschaft der PDK opponiert hätten

seien unter anderem inhaftiert worden (vgl. https://wikileaks.org/plusd/cables/06MOSUL40_a.html). Es gibt immer wieder Berichte über ein repressives Vorgehen der kurdischen Regionalregierung gegen ezidische Nichtregierungsorganisationen (<http://ezidipress.com/blog/irak-kurdische-regierung-schliesst-ezidische-hauptorganisation-yazda/>). Die Fragesteller erreichen immer wieder Berichte von Repressionen gegen Ezidinnen und Eziden in der KRG, insbesondere wenn sie sich offen als Eziden zu erkennen geben oder sich oppositionell gegenüber der Regionalregierung politisch engagieren. Einen aktuellen Fall stellt die Miss-handlung eines ezidischen Journalisten durch PDK-Milizen Mitte Januar 2017 dar (<http://ezidipress.com/blog/baadre-pdk-milizen-pruegeln-auf-ezidischen-journalisten-ein/>). Des Weiteren werden sunnitisch-arabische Stämme in der Shengal-Region bewaffnet und in Milizen wie den Hashd-al Watani, die in der Region Shengal operieren sollen, organisiert (www.rudaw.net/english/kurdistan/29112016). Es besteht für die ezidische Bevölkerung der Region die Sorge, dass auch zuvor am Genozid beteiligte Gruppen Teil dieser Milizen sein könnten (<http://ezidipress.com/blog/irak-kurdische-regierung-bewaffnet-sunnitische-staemme-aus-shingal/>). Auch die Versorgungslage der Menschen, die in Shengal verblieben sind, wird immer kritischer, da die PDK-dominierte Regierung der KRG nach Berichten u. a. von Human Rights Watch ein Embargo über die Region verhängt hat. Das Embargo zielt darauf ab, die politische Anbindung Shengals an die PDK zu erzwingen und die Bevölkerung dazu zu bringen, sich gegen die Präsenz der PKK in der Region zu wenden (www.hrw.org/news/2016/12/04/iraq-kr-restrictions-harm-yezidi-recovery).

Es befindet sich eine große Zahl ezidischer Flüchtlinge unter unzureichenden Bedingungen in Flüchtlingslagern innerhalb der KRG bzw. im Nordirak. Hierzu liegen Berichte über sexuellen Missbrauch, Zwangsprostitution und Vergewaltigungen durch Sicherheitskräfte in solchen Lagern vor (<https://www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/countries/2016/258787.htm>). Ein großer Teil der Geflüchteten hat selbst den Genozid, die Massaker und Vertreibungen erlebt und ist schwer traumatisiert und behandlungsbedürftig. Das trifft insbesondere auch auf Frauen zu, gegen die sich der IS mit besonderer Grausamkeit richtet. Während einerseits in Baden-Württemberg Kontingente von ezidischen Flüchtlingen aufgenommen worden sind und ähnliche Programme gerade in Brandenburg diskutiert werden, häufen sich nach Informationen der Fragesteller die Meldungen von Asylantragsablehnungen ezidischer Flüchtlinge durch das BAMF. Gerade vor dem Hintergrund der geschilderten Lage im Irak und der besonderen Schutzbedürftigkeit der Ezidinnen und Eziden ergeben sich in diesem Zusammenhang Fragen.

1. Nach welchen Kriterien werden ezidische Flüchtlinge durch das BAMF erfasst?

Die Erfassung erfolgt für alle Asylantragsteller nach den gleichen Kriterien. Eintragungen zur Religionszugehörigkeit beruhen auf Angaben der Antragsteller im Asylverfahren, soweit sie nicht durch Angaben in vorgelegten Personaldokumenten gestützt werden.

2. Wie viele ezidische Asylsuchende wurden seit dem Jahr 2014 nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland registriert (bitte nach Registrierungsdatum, Herkunftsland und Status aufschlüsseln)?

Soweit bei der Fragestellung die Registrierung im EASY-System (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) gemeint ist, werden dort keine Angaben zu Religionszugehörigkeiten erfasst. Bezogen auf etwaige Angaben aus dem Ausländerzentralregister (AZR) wird auf die Antwort zu Frage 2c verwiesen. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- a) Wie viele Ezidinnen und Eziden haben seit dem Jahr 2014 einen Asylantrag gestellt (bitte nach Quartalen aufschlüsseln)?
- b) Wie wurden diese Asylanträge ab dem Jahr 2014 beschieden (bitte nach Quartalen aufschlüsseln)?
- c) Wie viele ezidische Asylsuchende und Flüchtlinge leben derzeit in Deutschland (bitte nach Aufenthaltstiteln aufschlüsseln)?

Die Fragen 2a bis 2c werden zusammengefasst beantwortet.

Zur Anzahl und zum Aufenthaltstitel der derzeit in Deutschland lebenden jesidischen Menschen (darunter auch Flüchtlinge) liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da diese im Ausländerzentralregister (AZR) nicht gesondert erfasst werden. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren etwa 18 000 Asylanträge jesidischer Asylbewerber noch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängig.

- d) Wie viele dieser Asylsuchenden und Flüchtlinge haben Familiennachzug beantragt?

Eine statistische Erfassung nach religiösem Bekenntnis findet im Visumverfahren nicht statt.

- e) In wie vielen Fällen ist der Familiennachzug zugelassen worden, in wie vielen Fällen wurde ein Visum zum Familiennachzug erteilt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2d verwiesen.

- f) Wie viele ezidische Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden abgelehnt (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Tabelle (Aufstellung gesamt sowie nach Herkunftsländern (HKL)) zu entnehmen.

- g) Wie viele ezidische Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden bisher abgeschoben (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Bei der Abschiebung oder Überstellung wird die Religionszugehörigkeit der betroffenen ausländischen Staatsangehörigen statistisch nicht erfasst.

3. In wie vielen Fällen wurde von 2014 bis 2016 die Zuständigkeit eines anderen Staates nach der Dublin-Verordnung festgestellt, und in wie vielen Fällen wurde eine Überstellung vorgenommen (bitte nach Herkunftsländern und zuständigen Dublin-Staaten aufschlüsseln)?

Statistische Angaben können nicht gemacht werden, da im Dublin-Verfahren die Religionszugehörigkeit nicht erfasst wird.

- a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die aktuellen Lebensbedingungen in den entsprechenden Unterbringungen (bitte nach Ländern der Dublin-Überstellung aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat einen allgemeinen Überblick über die Unterbringungssituation für Asylsuchende und Flüchtlinge innerhalb der Mitgliedstaaten. Zu den besonderen Lebensbedingungen jesidischer Asylsuchender und Flüchtlinge liegen ihr jedoch keine gesonderten Erkenntnisse vor.

- b) Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine auf die spezielle Situation ezidischer Asylsuchender und Flüchtlinge und insbesondere alleinreisender ezidischer Frauen ausgerichtete psychosoziale Betreuung (bitte nach Ländern der Dublin-Überstellung aufschlüsseln)?

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis über Angriffe und Diskriminierungen ezidischer Flüchtlinge in Unterbringungen innerhalb der EU (bitte ausführen)?

Eine psychosoziale Betreuung für Asylsuchende und insbesondere für vulnerable Personen ist in der Regel in allen Mitgliedstaaten möglich. Eine nach Religionszugehörigkeit differenzierende Behandlung ist der Bundesregierung nicht bekannt. Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse zu Übergriffen auf oder Diskriminierungen von jesidischen Asylsuchenden und Flüchtlingen in den Unterkünften anderer Mitgliedstaaten der EU vor.

4. Wie viele christliche Asylsuchende und anerkannte Schutzbedürftige aus dem Irak sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland seit dem Jahr 2014 registriert (bitte nach Herkunft und Status aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Ergänzend wird bezüglich der Zahl der Asylanträge von irakischen Staatsangehörigen mit christlicher Religionszugehörigkeit in den Jahren 2014 bis 2016 sowie auf entsprechende Asylentscheidungen des BAMF im genannten Zeitraum auf die Tabellen zur Antwort zu Frage 4c verwiesen. Wie viele dieser Personen sich derzeit mit welchem Status noch in Deutschland aufhalten, lässt sich statistisch nicht erheben.

- a) Wie viele dieser Asylsuchenden und anerkannten Schutzbedürftigen haben Familiennachzug beantragt?

Eine statistische Erfassung nach religiösem Bekenntnis findet im Visumverfahren nicht statt.

- b) In wie vielen Fällen ist der Familiennachzug erfolgt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4a verwiesen.

- c) Wie viele christliche Asylsuchende oder anerkannte Schutzbedürftige aus dem Irak wurden abgelehnt?

Die Angaben sind anliegender Tabelle zu Frage 4c zu entnehmen.

- d) Wie viele christliche Asylsuchende oder anerkannte Schutzbedürftige aus dem Irak wurden bisher abgeschoben?

Auf die Antwort zu Frage 2g wird verwiesen.

- e) Wie viele christliche Asylsuchende oder anerkannte Schutzbedürftige wurden bisher nach der Dublin-Verordnung überstellt, und was tut die Bundesregierung gegebenenfalls, um die Sicherheit dieser Flüchtlingsgruppe zu garantieren?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Ist sichergestellt, dass insbesondere ezidische Frauen beim BAMF durch Personal angehört werden, was mit der besonderen Verfolgungsgeschichte und der Lebenssituation von Eziden in ihrer Herkunftsregion vertraut ist, wenn nein, warum nicht?

Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Aussage der Menschenrechtskommission der VN zu, dass es sich bei den im August 2014 beginnenden Angriffen des IS auf die Shengal-Region sowie die damit verbundenen Massaker, Vertreibungen, Versklavungen und Zwangskonvertierungen von Ezidinnen und Eziden um einen Genozid handelt (www.tagesschau.de/ausland/jesiden-voelkermord-101.html) (bitte ausführlich begründen)?

Die Bearbeitung von Asylfällen im BAMF erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter, die mit den Besonderheiten des betreffenden Herkunftslandes speziell vertraut sind und daher auch über spezifische Kenntnisse in Bezug auf die Religion – insbesondere Religionszugehörigkeiten von Minderheiten wie auch zur teilweise besonderen Situation von Frauen verfügen. Anhörungen können in besonderen Fällen auf Wunsch auch durch Personen des gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Für bestimmte Fallkonstellationen ist auch die Einbindung von Sonderbeauftragten vorgesehen, also Mitarbeitern, die speziell für die Bearbeitung von Fällen vulnerabler Personen geschult wurden, darunter auch Fälle von geschlechtsspezifischer Verfolgung.

Die Bundesregierung hat den genannten Bericht der VN-Untersuchungskommission vom Juni 2016 ebenso wie weitere Meldungen zu Greuelthaten des IS gegen die Jesiden mit großer Sorge zur Kenntnis genommen. Für eine eigene Bewertung, ob die genannten Greuelthaten in der Tatbestand des Völkermords kennzeichnenden spezifischen Absicht begangen wurden, die Jesiden als Volksgruppe auszurotten oder aus anderen Motiven, fehlt es der Bundesregierung an den dafür notwendigen Erkenntnissen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die begangenen Verbrechen aufgeklärt und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, ganz gleich ob es sich um Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord handelt.

6. Inwiefern trifft die Umschreibung von „Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellt“ (Artikel 1 Abschnitt a der Genfer Flüchtlingskonvention) nach Auffassung der Bundesregierung auf die Ereignisse im Zusammenhang mit dem IS-Angriff auf Shengal zu?

Eine abschließende Beurteilung ist der Bundesregierung derzeit nicht möglich.

7. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Eziden durch den IS als Gruppe verfolgt (bitte ausführlich begründen und etwaiges Verfolgungskriterium benennen)?

Auf die Antwort zu Frage 9a bis 9c wird verwiesen.

8. Wie ist die Sicherheitslage für Eziden im Irak nach Kenntnis der Bundesregierung allgemein zu bewerten?

Die Sicherheitslage für Jesiden in Irak ist grundsätzlich mit anderen ethnisch-religiöser Minderheiten im Land vergleichbar. Bedrohungsrisiken bestehen insbesondere durch radikalislamische Gruppen, die gezielt Angehörige von Minderheiten mit Gewaltkriminalität treffen wollen. In von IS kontrollierten Gebieten existiert ein unverändert hohes Risiko für Leben und Freiheit von Jesiden.

9. Wie ist die Sicherheitslage für Eziden in der Shengal Region nach Kenntnis der Bundesregierung zu bewerten?
- a) Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, dargestellt in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 17 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 18/11078, wonach seit Januar 2016 keine Gruppenverfolgung von Ezidinnen und Eziden im Nordirak mehr erfolgt, und wie unterscheidet sich die Situation der Eziden im Nordirak von der im Zentral- und Südirak (bitte nach Provinz spezifizieren und detailliert ausführen, dabei insbesondere die Entwicklungen benennen, die dazu geführt haben, dass für den Nordirak keine Gruppenverfolgung von Eziden angenommen wird)?
- b) Gehört die Provinz Ninive zu den Gebieten im Nordirak, in denen nach Einschätzung der Bundesregierung Eziden keiner Gruppenverfolgung unterliegen (falls ja, bitte ausführlich begründen und auf die Lage und die Entwicklungen im Sindschar-Gebirge seit Januar 2016 eingehen).
- c) Wie vereinbart die Bundesregierung die in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 17 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 18/11078 getätigte Aussage, es gebe keine Gruppenverfolgung von Eziden im Nordirak, mit dem Bericht der Vereinten Nationen vom 16. Juni 2016: „Sie kamen um zu zerstören“ in dem festgestellt wird, „der Genozid an den Eziden dauert an“ (www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=54247#.W1cpOFM1-0k)?

Die Fragen 9, 9a bis 9c werden zusammengefasst beantwortet.

Teile der Region Shengal/Sindschar stehen weiterhin unter Kontrolle der Terrormiliz IS. Viele bereits befreite Ortschaften der Region sind stark zerstört und vermint. In von IS kontrollierten Gebieten existiert ein unverändert hohes Risiko für Leben und Freiheit von Jesiden. Es gibt keine Hinweise auf eine Gruppenverfolgung von Jesiden in den vier Provinzen der Region Kurdistan-Irak. Die Regierung der Region Kurdistan-Irak betrachtet Jesiden als Kurden, sie werden hier nicht aus religiösen Gründen verfolgt. Auch in den zentral- und südirakischen Provinzen gibt es keine Hinweise auf Gruppenverfolgungen von Jesiden.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu einer drohenden militärischen Eskalation in der Region Shengal durch die Androhung von Operationen durch die türkische Armee sowie durch den Konflikt zwischen der PDK und der PKK, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus außenpolitisch und hinsichtlich der Lage der Schutzsuchenden aus der Region?

Zu einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Operationen durch die türkische Armee und einer etwaigen militärischen Eskalation in der Region Shengal/Sindschar liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung ruft alle Parteien zur Mitwirkung an einer konstruktiven Lösung und zum Schutz der Zivilbevölkerung auf.

11. Inwieweit ist der Bundesregierung ein Embargo über die Shengal-Region bekannt?

Falls ja, welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um politisch für eine Aufhebung des Embargos einzuwirken und so die humanitäre Lage in den Shengal-Bergen zu verbessern (www.hrw.org/news/2016/12/04/iraq-krig-restrictions-harm-yezidi-recovery)?

- a) Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Gründe für das Embargo?
- b) Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Folgen des Embargos?
- c) Welche Kräfte, Parteien oder Behörden innerhalb der KRG sind nach Kenntnis der Bundesregierung für ein solches Embargo politisch verantwortlich?
- d) Inwieweit bezieht sich die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/10844 genannte Unterstützung für humanitäre Hilfe in der irakischen Provinz Nineva auch auf Projekte in und um Shengal?

Ist der Bundesregierung eine etwaige Behinderung durch bewaffnete Kräfte bekannt (bitte ausführen und die verantwortlichen Kräfte gegebenenfalls benennen)?

Die Fragen 11, 11a bis 11d werden zusammengefasst beantwortet.

Die Bundesregierung hat Kenntnis von dem angeführten Bericht und steht mit der Regierung von Irak und der Regionalregierung von Kurdistan-Irak zu allen Fragen bezüglich Stabilisierung und Wiederaufbau der Regionen der Provinz Nineva in Kontakt. Beschränkungen richten sich laut der Regionalregierung von Kurdistan-Irak gegen den Transport von Waren, insbesondere von Baumaterialien, deren illegale Verbringung nach Syrien befürchtet wird; darüber hinaus müssen lokale Behörden den Aufenthalt von Mitarbeitern humanitärer Hilfsorganisationen sowie den Transport und die Verteilung der Hilfsgüter insbesondere von Medikamenten genehmigen, was sie in der Regel ohne unvertretbar lange Verzögerungen vornehmen. Die Bundesregierung unterstützt in der irakischen Provinz Nineva und in der Region Shengal/Sindschar Projekte der humanitären Hilfe und der Stabilisierung. Dabei werden sowohl Vorhaben von Nichtregierungsorganisationen finanziell unterstützt wie auch Maßnahmen internationaler Organisationen, aktuell die humanitären Partnerorganisationen Deutsche Welthungerhilfe e. V., Deutsches Rotes Kreuz und Mission East Deutschland e. V. Unter anderem werden vor Ort Maßnahmen umgesetzt zur Verteilung von Hygiene- und Gebrauchsartikeln, dem Betrieb einer mobilen Gesundheitsklinik zur Sicherstellung von Basisgesundheitsdiensten, Wasserversorgung sowie dem Betrieb von Gemeindezentren, die psychosoziale Unterstützung für Kinder und Jugendliche anbieten. Die genannten Organisationen haben nicht von Behinderungen bei der Projektdurchführung berichtet.

12. Welche ezidischen Siedlungsgebiete im Nordirak stehen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit noch unter Kontrolle des IS?

Ein Großteil der traditionellen Siedlungsgebiete von Jesiden steht nicht mehr unter IS-Kontrolle. Allerdings befinden sich mehrere Städte und Ortschaften mit jesidischem Bevölkerungsanteil, darunter der Westen der Stadt Mosul, weiterhin in der Gewalt der Terrorgruppe. Darüber hinaus ist der IS unverändert in der Lage, auch außerhalb seiner Operations- und Rückzugsräume asymmetrische Angriffe und terroristische Anschläge durchzuführen.

13. Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine allgemeine Diskriminierung von Eziden im Irak bzw. innerhalb der Region Kurdistan-Irak (KRG)?

Die irakische Verfassung garantiert die Religionsfreiheit für die religiösen Minderheiten. Artikel 2 Absatz 2 führt explizit Angehörige jesidischen Glaubens an. Eine allgemeine Diskriminierung von Jesiden besteht in Irak nicht (siehe auch Antwort zu Frage 8).

14. Welche Fälle von speziell gegen Eziden gerichteter Diskriminierung im Irak und in der KRG sind der Bundesregierung bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Nicht ausgeschlossen sind faktische Diskriminierungen von Minderheitenangehörigen, zum Beispiel bei der Anwendung von traditionellen oder religiösen Regeln, etwa im Familien- oder Erbrecht.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Übergriffen auf ezidische Flüchtlinge durch Sicherheitskräfte der KRG, und wenn ja, welche, und durch welche Gruppierungen?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt.

16. Sind der Bundesregierung Anschuldigungen gegen Peschmerga, wie sie auf www.youtube.com/watch?v=vfSr9gPtc64 von Betroffenen und Zeuginnen geäußert werden, bekannt?

- a) Inwieweit hält es die Bundesregierung angesichts der Kooperation der Bundeswehr mit den Peschmerga der PDK für geboten, diesen Vorwürfen nachzugehen?
- b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus solchen gegenüber Sicherheitskräften der PDK geäußerten Vorwürfen bezüglich der militärischen Kooperation und Ausbildung von Peschmerga durch die Bundeswehr?

Die Fragen 16, 16a und 16b werden zusammengefasst beantwortet.

Der Bundesregierung sind die genannten Anschuldigungen bekannt. Sie tritt regelmäßig gegenüber der Regierung von Irak, der Regionalregierung von Kurdistan-Irak sowie Vertretern der verschiedenen irakischen Sicherheitskräfte für die Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte ein. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, konkreten Anschuldigungen nachzugehen und Ermittlungen einzuleiten. Die Einhaltung der Menschenrechte ist stets auch Gegenstand der Ausbildungsangebote der Bundeswehr für Sicherheitskräfte in der Region Kurdistan-Irak.

17. Sind der Bundesregierung die von der US-Regierung dargestellten sexuellen Übergriffe und Fälle von Zwangsprostitution in Flüchtlingslagern im Nordirak bekannt (www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/countries/2016/258787.htm)?
- Wie verbreitet sind diese Übergriffe nach Kenntnis der Bundesregierung?
 - Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse zur Verstrickung von Sicherheitskräften der KRG in Netzwerke organisierter Kriminalität im Zusammenhang mit Menschenhandel und Zwangsprostitution (bitte ausführen)?

Die Fragen 17, 17a und 17b werden zusammengefasst beantwortet.

Der Bundesregierung ist der angeführte Bericht bekannt. Die Bundesregierung erhält auch von Nichtregierungsorganisationen Informationen über die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen, insbesondere Binnenvertriebenen. Über die Verbreitung derartiger Übergriffe oder die Beteiligung von Sicherheitskräften der KRG an Menschenhandel besitzt die Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse.

18. Inwieweit verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse zur Zusammenarbeit von Peschmerga der PDK mit dem türkischen Geheimdienst MIT, insbesondere beim Vorgehen gegen die PKK oder unter PKK-Verdacht stehender Personen im Nordirak?
- Inwiefern liegen in diesem Zusammenhang der Bundesregierung Erkenntnisse über das Agieren des MIT in Flüchtlingslagern im Nordirak vor?
 - Inwiefern liegen in diesem Zusammenhang der Bundesregierung Erkenntnisse über das Agieren des IS in Flüchtlingslagern im Nordirak vor?

Zu den Fragen 18, 18a und 18b liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

19. Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, dass einerseits Kontingente von ezidischen Flüchtlingen von einzelnen Bundesländern aufgenommen werden und andererseits das BAMF von inländischen Fluchtalternativen spricht?

Grundsätzlich gilt, dass die Aufnahme humanitärer Kontingente unabhängig von eventuellen internen Schutzmöglichkeiten erfolgt. Die Aufnahmeprogramme einzelner Bundesländer dienen der Aufnahme und gegebenenfalls therapeutischen Begleitung besonders vulnerabler Personengruppen, insbesondere alleinstehender Frauen, die Opfer von traumatisierenden Erfahrungen und (sexueller) Gewalt durch den IS geworden sind, und ihrer Kinder.

Die Frage nach dem Vorliegen von internem Schutz wird in jedem Asylverfahren im Rahmen der Einzelfallprüfung geklärt. Die Beurteilung orientiert sich sowohl an den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland als auch an den persönlichen Umständen des Antragstellers.

20. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass sich die Peshmerga der PDK beim Angriff des IS auf Shengal im August 2014 zurückgezogen und die Bevölkerung schutzlos gelassen haben?
- a) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Gründe eines möglichen Rückzuges der PDK-Peshmerga vor dem IS?
- Sollte die Bundesregierung keine solchen Kenntnisse haben, inwieweit erscheint es ihr angesichts der von der Bundeswehr betriebenen Ausbildung von PDK- bzw. KRG-Peshmerga grundsätzlich geboten, darüber Aufklärung zu erlangen?
- b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus einem möglichen Rückzug der PDK-Peshmerga vor dem IS im August 2014 bezüglich der Zuverlässigkeit und Kampfkraft dieser Einheiten angesichts der Tatsache, dass PDK- und KRG-Peshmerga nachfolgend von der Bundeswehr ausgebildet wurden (<http://ezidipress.com/blog/der-verrat-von-shingal/>)?

Die Fragen 20, 20a und 20b werden zusammengefasst beantwortet. Der Bundesregierung liegen über den konkreten Verlauf des Angriffes auf Shengal/Sindschar keine eigenen Erkenntnisse vor. Das Ausbildungsmandat der Bundeswehr hat die Steigerung der militärischen Fähigkeiten der Sicherheitskräfte in der Region Kurdistan-Irak zum Ziel. Den verschiedenen irakischen Sicherheitskräften, darunter Peshmerga, ist es mit Unterstützung der internationalen Anti-IS-Koalitionen, IS aus dem Großteil des unter seiner Kontrolle stehenden Territoriums zu vertreiben.

21. Inwieweit teilt die Bundesregierung die in einem den Fragestellern vorliegenden Ablehnungsbescheid des BAMF gegenüber ezidischen Flüchtlingen getätigten Aussage, dass im September 2015 im Irak Ruhe eingekehrt wäre („Auf die Frage der Anhörenden, warum sie am 13. September 2015 den Irak verlassen habe, obwohl zu diesem Zeitpunkt im Irak bereits Ruhe eingekehrt war“), vor dem Hintergrund der permanenten Kriegssituation im Irak und der besonderen Verfolgungslage der ezidischen Bevölkerung, insbesondere auch im Kontext der im Juni 2016 getätigten Aussagen der VN, dass der Genozid im Shengal noch andauere (www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=54247#.WlcpOFM1-0k) (bitte ausführlich begründen)?

Entscheidungen im Asylverfahren erfolgen immer auf Grund einer Prüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung aller entscheidungsrelevanten Informationen. Pauschale Aussagen zu bestimmten, in einem Einzelfall getroffenen Entscheidungen sind daher nicht möglich.

22. Inwieweit teilt die Bundesregierung die in einem den Fragestellern vorliegenden Ablehnungsbescheid gegenüber ezidischen Flüchtlingen getätigte Aussage, dass ein ezidischer Überlebender aus der Shengal-Region kein Flüchtling im Sinne von § 3 AsylG sei, insbesondere in Hinsicht auf die Aussage in § 3 AsylG „Ein Ausländer ist ein Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität ... außerhalb des Landes befindet“ (bitte ausführlich begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

23. Inwieweit teilt die Bundesregierung die in einem den Fragestellern vorliegenden Ablehnungsbescheid gegenüber ezidischen Flüchtlingen getätigte Aussage, dass ein ezidischer Überlebender aus der Shengal-Region kein Flüchtling im Sinne von § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylG sei, insbesondere vor dem Hintergrund der im Bescheid zitierten Aussage, „die begründete Furcht muss sich auf Handlungen beziehen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellen“ (bitte ausführlich begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

24. Inwieweit verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung alle Kurdinnen und Kurden im Irak mindestens über Grundkenntnisse der kurdischen Sprache?

Inwieweit hält es die Bundesregierung gerade vor dem Hintergrund der Geschichte der Verfolgung der kurdischen Sprache infolge einer unter der Baath-Herrschaft betriebenen Arabisierungspolitik in Teilen der kurdischen Siedlungsgebiete des Irak für ein angemessenes Mittel, das Beherrschen der kurdischen Sprache zu einem Kriterium der Glaubwürdigkeit von Flüchtlingen zu machen, die angeben Kurdinnen oder Kurden zu sein?

Nach Auffassung der Bundesregierung verfügen fast alle Personen in Irak, die sich als Kurdin oder Kurde definieren, über Kenntnisse einer kurdischen Sprache. Die Arabisierungspolitik des Baath-Regimes führte nicht zu einer nachhaltigen Eindämmung von Kurdisch als Familiensprache.

25. Inwieweit sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen der in ihrer Antwort zu Frage 8 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/10844 getätigten Aussage, „[d]ie Bundesregierung hat der Durchführung der in der Einleitung genannten Länderprogramme zur Aufnahme schutzbedürftiger Flüchtlinge mit ezidischem Hintergrund zugestimmt und damit ihrer Schutzbedürftigkeit Rechnung getragen“, und der Praxis, ezidische Flüchtlinge ebenso in diese Länder nach dem Dublin-Verfahren wieder umzuverteilen?

Die Bundesregierung sieht hier keinen Widerspruch.

Über die Länderprogramme, auf die sich die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/10844 vom 16. Januar 2017 bezogen hat, wurden Personen aus humanitären Gründen im Rahmen entsprechender Verfahren direkt aus Drittstaaten aufgenommen und haben in der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Schutz erhalten.

Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist (kurz: Dublin-III-VO), steht nicht im Zusammenhang mit den humanitären Aufnahmeprogrammen, auf die sich die Bundesregierung bei der damaligen Antwort bezogen hat. Dublin-Überstellungen finden unabhängig von der Religions- oder Volkszugehörigkeit in andere Mitgliedstaaten – und nicht in Drittstaaten – statt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Dublin-III-VO vorliegen.

26. Welche konkreten Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um die Bedingungen ezidischer Flüchtlinge, die nach dem Dublin-Verfahren umverteilt werden, in den entsprechenden Ländern zu kontrollieren und zu verbessern?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft in jedem Einzelfall, ob eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat rechtlich und faktisch möglich ist. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem geht von dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens aus, so dass die Bundesregierung keinen Anlass sieht, über die Einzelfallprüfung des BAMF hinaus konkrete Anstrengungen zu unternehmen, die Bedingungen für jesidische Asylantragsteller in anderen Mitgliedstaaten zu kontrollieren.

27. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen ihrer in ihrer Antwort zu Frage 7 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/10844 geäußerten Aussage, „[o]b das Vorhandensein familiärer Bindungen die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Personen seitens Griechenland für eine Umverteilung nach Deutschland vorgeschlagen werden, ist nicht bekannt,“ und ihrer in ihrer Antwort zu Frage 21 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/10152 getätigten Aussage „[d]ie Maßgabe der Kommission wird im Rahmen des Möglichen umgesetzt und berücksichtigt. So werden familiäre Bindungen gezielt bei der Vorauswahl durch Griechenland bzw. Italien und bei der Verteilung in Deutschland beachtet“?

Ein Widerspruch zwischen beiden Aussagen besteht nicht. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/10152 vom 26. Oktober 2016 aufgeführt wurde, wird im Rahmen des sogenannten Matching-Prozesses in Griechenland – und auch unter griechischer Regie – mit Hilfe von Kriterien wie etwa erweiterten Familienverbindungen, Sprachkenntnissen und anderen kulturellen Verbindungen der Mitgliedstaat festgelegt, in den der Asylsuchende umgesiedelt werden soll. Hierbei soll den Qualifikationen und Eigenschaften der betreffenden Antragsteller besonders Rechnung getragen werden (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 28 des EU-Ratsbeschlusses 2015/1523 und Erwägungsgrund Nr. 34 des EU-Ratsbeschlusses 2015/1601).

Die Aussage, dass „familiäre Bindungen bei der Vorauswahl durch Griechenland oder Italien und bei der Verteilung in Deutschland beachtet werden“, bedeutet nicht, dass das Vorhandensein familiärer Bindungen zwangsläufig zu einem Vorschlag seitens Griechenland oder Italien gegenüber Deutschland führen muss, diese Personen aufzunehmen.

2. Quartal 2014	Asyl-anträge		Entscheidungen über Asyl-anträge		davon Asylberechtigung Art 16a GG		davon Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		davon Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		davon Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		davon Ablehnungen		sonstige Verfahrens-erledigungen	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Gesamt-davon	1.872	1,5	1.570	48,8	766	48,8	218	13,9	17	1,1	294	18,7	252	16,1		
Irak	911	-	489	53,8	263	53,8	8	1,6	14	2,9	141	28,8	63	12,9		
Syrien	640	2,8	755	58,8	444	58,8	167	22,1	1	0,1	-	-	122	16,2		
Ungeklärt	77	1,0	99	37,4	37	37,4	22	22,2	-	-	33	33,3	6	6,1		
Georgien	58	-	64	-	-	-	-	-	-	-	28	43,8	36	56,3		
Armenien	55	-	42	7,1	3	7,1	-	-	2	4,8	30	71,4	7	16,7		
sonst. asiat. Staatsangeh.	53	-	60	26,7	16	26,7	9	15,0	-	-	35	58,3	-	-		
Staatenlos	27	-	14	7,1	1	7,1	8	57,1	-	-	2	14,3	3	21,4		
Russ. Föd.	26	-	25	-	-	-	4	16,0	-	-	15	60,0	6	24,0		
Türkei	16	8,3	12	16,7	2	16,7	-	-	-	-	6	50,0	3	25,0		
Ukraine	8	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	100,0		
Lettland	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Moldau (Rep.)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
sonst. europ. Staatsangeh.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Afghanistan	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Aserbaidsch.	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	4	100,0	-	-		

4. Quartal 2014	Asyl- anträge	Entschei- dungen über Asyl- anträge		davon Asylberechtigung Art 16a GG		davon Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		davon Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		davon Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		davon Ablehnungen		sonstige Verfahrenserledigungen	
		absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Gesamt - davon	2.511	2.185	85	1.774	23	8	84	211	8	84	211	3,8	9,7		
Irak	1.533	1.364	30	1.266	11	3	2	52	3	2	52	0,1	3,8		
Syrien	609	563	47	432	11	1	-	72	1	-	72	-	12,8		
Ungeklärt	106	54	-	36	-	-	11	7	-	-	11	20,4	13,0		
Türkei	57	14	4	28,6	-	-	2	8	-	-	2	14,3	57,1		
Georgien	52	72	1	1,4	-	-	24	47	-	-	24	33,3	65,3		
Ukraine	47	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Staatenlos	36	27	-	27	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Armenien	36	35	-	1	-	4	19	11	-	4	19	54,3	31,4		
sonst. asiat. Staatsangeh.	18	30	3	10,0	1	-	4	10	3,3	-	4	13,3	33,3		
Russ. Föd.	14	21	-	-	-	-	17	4	-	-	17	81,0	19,0		
Aserbaidsh.	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Iran	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Moldau (Rep.)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
sonst. europ. Staatsangeh.	-	5	-	-	-	-	5	-	-	-	5	100,0	-		

1. Quartal 2015	Asyl- anträge		Entschei- dungen über Asylanträge		davon Asylberechtigung Art 16a GG		davon Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		davon Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		davon Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		davon Ablehnungen		sonstige Verfahrens- erledigungen	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Gesamt - davon	3.682	1,0	41	86,9	3.744	86,9	9	0,2	14	0,3	105	2,4	396	9,2		
Irak	2.313	0,5	17	95,5	3.051	95,5	2	0,1	4	0,1	1	0,0	119	3,7		
Syrien	994	2,5	21	71,2	609	71,2	6	0,7	7	0,8	2	0,2	210	24,6		
Ungeklärt	98	3,2	3	42,1	40	42,1	-	-	-	-	51	53,7	1	1,1		
Türkei	65	-	-	16,7	1	16,7	-	-	-	-	2	33,3	3	50,0		
Georgien	55	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	35,3	33	64,7		
Staatenlos	47	-	-	89,7	26	89,7	-	-	-	-	2	6,9	1	3,4		
Armenien	31	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	37,5	10	62,5		
Russ. Föd.	29	-	-	-	-	-	-	-	-	3	21,4	42,9	5	35,7		
Ukraine	23	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	100,0		
sonst. asiat. Staatsangeh.	23	-	-	57,1	16	57,1	1	3,6	-	-	2	7,1	9	32,1		
Aserbaidsch.	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	100,0		
Afghanistan ungeklärt	1	-	-	100,0	1	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-		
Moldau (Rep.)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
sonst. europ. Staatsangeh.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	100,0	-	-		

2. Quartal 2015	Asyl-anträge	Entscheidungen über Asyl-anträge	davon Asylberechtigung Art 16a GG		davon Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		davon Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		davon Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		davon Ablehnungen		sonstige Verfahrenserledigungen	
			absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Gesamt - davon	4.797	3.957	27	0,7	3.306	83,5	2	0,1	4	0,1	163	4,1	455	11,5
Irak	3.679	2.839	16	0,6	2.576	90,7	-	-	2	0,1	1	0,0	244	8,6
Syrien	767	800	11	1,4	681	85,1	2	0,3	2	0,3	3	0,4	101	12,6
Ungeklärt	113	115	-	-	15	13,0	-	-	-	-	73	63,5	27	23,5
Georgien	60	76	-	-	-	-	-	-	-	-	24	31,6	52	68,4
Armenien	52	22	-	-	-	-	-	-	-	-	17	77,3	5	22,7
Ukraine	32	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatenlos	30	26	-	-	20	76,9	-	-	-	-	6	23,1	-	-
sonst. asiat. Staatsangeh.	26	40	-	-	12	30,0	-	-	-	-	16	40,0	12	30,0
Türkei	25	12	-	-	1	8,3	-	-	-	-	1	8,3	10	83,3
Russ. Föd.	12	8	-	-	-	-	-	-	-	-	4	50,0	4	50,0
Usbekistan	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Moldau (Rep.)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. europ. Staatsangeh.	-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	8	100,0	-	-
Afghanistan	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aserbaidsh.	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	6	100,0	-	-
Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ungeklärt	-	5	-	-	1	20,0	-	-	-	-	4	80,0	-	-

4. Quartal 2015	Asyl-anträge		Entscheidungen über Asyl-anträge		davon Asylberechtigung Art 16a GG		davon Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		davon Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		davon Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthaltG		davon Ablehnungen		sonstige Verfahrens-erledigungen	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Gesamt - davon	5.889	1,3	6.306	89,6	80	5.653	89,6	1	0,0	30	0,5	100	1,6	442	7,0	
Irak	4.340	1,5	4.471	91,1	68	4.073	91,1	-	-	2	0,0	1	0,0	327	7,3	
Syrien	1.350	0,8	1.567	93,7	12	1.469	93,7	1	0,1	22	1,4	1	0,1	62	4,0	
Ungeklärt	71	-	95	63,2	-	60	63,2	-	-	-	-	25	26,3	10	10,5	
Georgien	38	-	45	-	-	-	-	-	-	2	4,4	36	80,0	7	15,6	
Türkei	22	-	9	100,0	-	9	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	
Armenien	22	-	15	-	-	-	-	-	-	-	-	5	33,3	10	66,7	
Ukraine	11	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	100,0	
sonst. asiat. Staatsangeh.	10	-	69	44,9	-	31	44,9	-	-	-	-	21	30,4	17	24,6	
Russ. Föd.	8	-	12	-	-	-	-	-	-	-	-	6	50,0	6	50,0	
Staatenlos	8	-	11	100,0	-	11	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	
Turkmenistan	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Iran	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Usbekistan	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Moldau (Rep.)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Niederlande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
sonst. europ. Staatsangeh.	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2	100,0	-	-	
Äthiopien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Afghanistan	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Aserbaidsch.	-	-	7	-	-	-	-	-	-	4	57,1	3	42,9	-	-	

1. Quartal 2016	Asyl-anträge		Entscheidungen über Asyl-anträge		davon Asylberechtigung Art 16a GG		davon Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		davon Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		davon Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		davon Ablehnungen		sonstige Verfahrenserledigungen	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Gesamt - davon	10.800		7.129		56	0,8	6.618	92,8	11	0,2	27	0,4	105	1,5	312	4,4
Irak	9.275		5.524		38	0,7	5.282	95,6	3	0,1	4	0,1	7	0,1	190	3,4
Syrien	1.183		1.379		18	1,3	1.275	92,5	8	0,6	20	1,5	-	-	58	4,2
Ungeklärt	246		65		-	-	38	58,5	-	-	-	-	22	33,8	5	7,7
Armenien	31		21		-	-	-	-	-	-	-	-	8	38,1	13	61,9
Türkei	20		17		-	-	1	5,9	-	-	-	-	9	52,9	7	41,2
Georgien	16		38		-	-	-	-	-	-	3	7,9	26	68,4	9	23,7
Russ. Föd.	9		33		-	-	-	-	-	-	-	-	14	42,4	19	57,6
Staatenlos	7		7		-	-	7	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Ukraine	4		1		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	100,0
Iran	4		1		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	100,0
ohne Angabe	2		-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mazedonien	1		-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
China (Taiwan)	1		-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. asiat. Staatsangeh.	1		43		-	-	15	34,9	-	-	-	-	19	44,2	9	20,9

2. Quartal 2016	Asyl-anträge		Entscheidungen über Asyl-anträge		Davon Asylberechtigung Art 16a GG		Davon Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		davon Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Davon Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		davon Ablehnungen		sonstige Verfahrens-erledigungen	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Gesamt - davon	12.492	0,9	6.143	85,0	5.222	85,0	260	4,2	16	0,3	203	3,3	387	6,3		
Irak	10.936	0,9	4.811	92,3	4.439	92,3	41	0,9	5	0,1	48	1,0	233	4,8		
Syrien	1.174	0,9	1.050	69,8	733	69,8	211	20,1	8	0,8	-	-	89	8,5		
Ungeklärt	135	1,1	87	44,8	39	44,8	2	2,3	-	-	29	33,3	16	18,4		
Türkei	65	-	5	20,0	1	20,0	-	-	-	-	2	40,0	2	40,0		
Armenien	64	-	34	-	-	-	-	-	-	-	24	70,6	10	29,4		
Georgien	46	-	63	-	-	-	-	-	3	4,8	42	66,7	18	28,6		
Russ. Föd.	38	-	18	-	-	-	-	-	-	-	13	72,2	5	27,8		
Ukraine	10	-	12	-	-	-	-	-	-	-	7	58,3	5	41,7		
Iran	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Staatenlos	8	-	15	13,3	2	13,3	5	33,3	-	-	5	33,3	3	20,0		
Turkmenistan	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Afghanistan	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
ungeklärt	1	-	5	-	-	-	-	-	-	-	5	100,0	-	-		
sonst. asiat. Staatsangeh.	1	-	38	18,4	7	18,4	1	2,6	-	-	24	63,2	6	15,8		
Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Mazedonien	-	-	1	100,0	1	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-		
Moldau (Rep.)	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	100,0	-	-		
Niederlande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
sonst. europ. Staatsangeh.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Äthiopien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Aserbaidsch.	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	3	100,0	-	-		

3. Quartal 2016	Asyl-anträge		Entscheidungen über Asyl-anträge		davon Asylberechtigung Art 16a GG		davon Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		davon Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		davon Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		davon Ablehnungen		sonstige Verfahrenserledigungen	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Gesamt - davon	14.264	0,4	11.157	78,3	8.737	78,3	920	8,2	23	0,2	984	8,8	450	4,0		
Irak	12.247	0,4	9.304	87,6	8.148	87,6	37	0,4	9	0,1	784	8,4	286	3,1		
Syrien	1.367	0,2	1.475	35,9	529	35,9	831	56,3	8	0,5	9	0,6	95	6,4		
Ungeklärt	204	-	139	31,7	44	31,7	37	26,6	-	-	28	20,1	30	21,6		
Armenien	136	-	62	-	-	-	-	-	1	1,6	51	82,3	10	16,1		
Russ. Föd.	93	-	18	-	-	-	1	5,6	4	22,2	11	61,1	2	11,1		
Türkei	78	-	18	-	-	-	-	-	-	-	14	77,8	4	22,2		
Georgien	57	-	44	-	-	-	-	-	-	-	37	84,1	7	15,9		
Ukraine	40	-	36	-	-	-	-	-	-	-	23	63,9	13	36,1		
Staatenlos	19	-	19	10,5	2	10,5	12	63,2	1	5,3	3	15,8	1	5,3		
Iran	13	-	2	50,0	1	50,0	-	-	-	-	-	-	1	50,0		
Turkmenistan	4	-	4	-	-	-	-	-	-	-	4	100,0	-	-		
Afghanistan	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Aserbaidsh.	2	-	5	-	-	-	-	-	-	-	5	100,0	-	-		
sonst. asiat. Staatsangeh.	2	-	31	41,9	13	41,9	2	6,5	-	-	15	48,4	1	3,2		

4. Quartal 2016	Asyl-anträge		Entscheidungen über Asyl-anträge		davon Asylberechtigung Art 16a GG		davon Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		davon Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		davon Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		davon Ablehnungen		sonstige Verfahrens-erledigungen	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Gesamt - davon	3.408	0,5	72	80,6	11.760	80,6	761	5,2	66	0,5	1.348	9,2	592	4,1		
Irak	2.718	0,5	57	88,5	11.132	88,5	113	0,9	20	0,2	919	7,3	342	2,7		
Syrien	313	1,2	15	41,6	528	41,6	603	47,6	24	1,9	3	0,2	95	7,5		
Russ. Föd.	100	-	-	10,2	10	10,2	1	1,0	5	5,1	62	63,3	20	20,4		
Armenien	89	-	-	-	-	-	-	-	8	4,6	129	74,6	36	20,8		
Ungeklärt	60	-	-	34,4	65	34,4	38	20,1	2	1,1	60	31,7	24	12,7		
Georgien	39	-	-	2,1	2	2,1	-	-	6	6,3	61	64,2	26	27,4		
Türkei	34	-	-	36,0	9	36,0	-	-	-	-	9	36,0	7	28,0		
Staatenlos	19	-	-	3,2	1	3,2	4	12,9	-	-	20	64,5	6	19,4		
Ukraine	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	68	73,9	24	26,1		
Turkmenistan	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Iran	4	-	-	28,6	2	28,6	-	-	1	14,3	1	14,3	3	42,9		
Griechenland	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Moldau (Rep.)	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
sonst. europ. Staatsangeh.	1	-	-	-	-	-	1	50,0	-	-	1	50,0	-	-		
Aserbaidsch.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	100,0	-	-		
Ghana	-	-	-	100,0	1	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-		
Afghanistan	-	-	-	100,0	1	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-		
sonst. asiat. Staatsangeh.	-	-	-	24,1	7	24,1	1	3,4	-	-	14	48,3	7	24,1		
ohne Angabe	-	-	-	66,7	2	66,7	-	-	-	-	-	-	1	33,3		
Herkunftsländer gesamt	3.408	0,5	72	80,6	11.760	80,6	761	5,2	66	0,5	1.348	9,2	592	4,1		
Irak	2.718	0,5	57	88,5	11.132	88,5	113	0,9	20	0,2	919	7,3	342	2,7		
Syrien	313	1,2	15	41,6	528	41,6	603	47,6	24	1,9	3	0,2	95	7,5		
Russ. Föd.	100	-	-	10,2	10	10,2	1	1,0	5	5,1	62	63,3	20	20,4		
Armenien	89	-	-	-	-	-	-	-	8	4,6	129	74,6	36	20,8		
Ungeklärt	60	-	-	34,4	65	34,4	38	20,1	2	1,1	60	31,7	24	12,7		
Georgien	39	-	-	2,1	2	2,1	-	-	-	-	61	64,2	26	27,4		

Anlage zu Frage 4 c)

Jahr	Asyl- anträge	Entschei- dungen über Asyl- anträge	davon Asylberechtigung Art 16a GG		davon Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		davon Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		davon Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		davon Ablehnungen		sonstige Verfahrens- erledigungen	
			absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
2014	9.499	4.583	60	1,3	3.161	69,0	99	2,2	69	1,5	432	9,4	762	16,6
Irak														
Christen	725	696	10	1,4	492	70,7	-	-	3	0,4	26	3,7	165	23,7

davon

Jahr	Asyl- anträge	Entschei- dungen über Asyl- anträge	davon Asylberechtigung Art 16a GG		davon Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		davon Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		davon Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		davon Ablehnungen		sonstige Verfahrens- erledigungen	
			absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
2015	31.379	16.796	157	0,9	14.353	85,5	289	1,7	81	0,5	128	0,8	1.788	10,6
Irak														
Christen	1.308	1.253	19	1,5	1.090	87,0	4	0,3	13	1,0	1	0,1	126	10,1

davon

Jahr	Asyl- anträge	Entschei- dungen über Asyl- anträge	davon Asylberechtigung Art 16a GG		davon Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		davon Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		davon Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		davon Ablehnungen		sonstige Verfahrens- erledigungen	
			absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
2016	97.162	68.562	247	0,4	36.554	53,3	10.912	15,9	439	0,6	14.248	20,8	6.162	9,0
Irak														
Christen	3.236	2.585	11	0,4	2.056	79,5	72	2,8	16	0,6	281	10,9	149	5,8

davon

